

13.10.95

Fz

Antrag
des Bundesministeriums
der Finanzen

Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in Werl

Bundesministerium der Finanzen
VI C 5 - VV 2912.6 - 21/95
II C 5 - F 0742 - 261/95

Bonn, den 11. Oktober 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

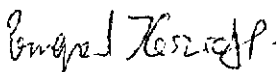
ich beabsichtige, die vorgenannte, für Zwecke des Bundes entbehrliche Wohnsiedlung an die Firma Immogrund GmbH & Co. Wohnpark Werl KG zu veräußern.

Die Kaufbewerberin hat ein unter dem 1. September 1995 notariell beurkundetes Kaufangebot abgegeben. Der gebotene Kaufpreis von 42 Mio DM entspricht dem Verkehrswert, er wird am Tage der Annahme des Kaufangebotes fällig.

Ich bitte, gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung die Einwilligung des Bundesrates zur Annahme des Kaufangebotes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki

Antrag

auf Einwilligung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates zur Veräußerung von Grundstücken

(§ 64 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung).

a) Bezeichnung, Größe und Beschreibung des Grundstückes	Ermittelter Verkehrswert DM	Verkaufspreis DM	Erwerber	Verwendung des Grundstücks	Begründung der Veräußerung
b) Dienststelle				jetztige künftige	
1	2	3	4	5	6
a) Wohnsiedlung Werl, bestehend aus 375 Woh- nungen (15 Einfamilien- häuser/360 Geschoß- wohnungen), 8 Garagen, 1 NAAFI-Kaufhaus, 1 Ladenzeile, 1 Fernheiz- werk mit Werkhof und Werkstattgebäude Gemarkung Werl Flur 25, Flurstücke 231, 232, 233, 234 Flur 27 Flurstücke 43, 385, 383, 274, 20 Größe: 102.040 m² b) Oberfinanzdirektion Münster - Bundesvermögensamt Soest -	42 Mio	42 Mio	Immoground GmbH & Co. Wohnpark Werl KG	Über- wie wiegend bisher zu Wohn- zwecken	die Liegenschaft ist für Zwecke des Bundes entbehrlich

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Veräußerung einer bundeseigenen Wohnsiedlung in Werl

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen, in die Veräußerung gemäß § 64 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung einzuwilligen.